## **Satzungsentwurf Nautischer Verein Cuxhaven**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Nautischer Verein Cuxhaven e.V."
- 2. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Tostedt unter der Geschäftsnummer NZS VR 130077.
- 3. Der Sitz ist Cuxhaven.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- Der Verein bezweckt die Förderung aller im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten der Seeschifffahrt, der Seemännischen Ausbildung, der Seefischerei, der Marine, der Seetransportschifffahrt und des Seewesens im Allgemeinen, insbesondere durch
  - a. Fachvorträge
  - b. Herausgabe von Schrifttum, das der beruflichen Förderung, der Berufsbildung und fachlicher Orientierung dient,
  - c. Erstattung und Veröffentlichung von Gutachten und Stellungnahme zu allen Angelegenheiten des Seewesens, die der Verbesserung der Berufsbildung der in der Seeschifffahrt tätigen Personen und der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt dienen,
  - d. Gutachtliche Mitwirkung an Maßnahmen und Planungen der Behörden der Bundesrepublik und des Landes Niedersachsen im Rahmen des Vereinszwecks.
  - e. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Schifffahrts- und Handelsgesellschaften und öffentliche und private Institutionen werden.
- 2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach Anhörung des Beirates entscheidet.
- 2. Der Vorstand gibt die Aufnahme neuer Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bekannt.
- 3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beitrag

- 1. Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge.
- 2. Mitgliedsbeiträge und andere an den Verein gewährte Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 6 Austritt

- 1. Der Austritt aus dem Verein setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.
- 2. Der Austritt wird mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

#### § 7 Ausschluss

- 1. Mitglieder, die zwei Jahre mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, oder gröblich gegen die Mitgliedspflichten verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats die **Entscheidung des Beirats** angerufen werden.

# § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat

## §9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Email
  - Mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe von Zeit und Ort einzuberufen.
- 2. Die Einladung muss eine Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
- 3. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.
- 4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b. Jährlich einmal, möglichst in der ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
- 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts für das verflossene Geschäftsjahr,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Bestellung von 2 Kassenprüfern,
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 10 Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder und 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2. Werden diese Zahlen nicht erreicht, ist für eine erneute Beschlussfassung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 5. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern und 3 Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der Erschienenen zustimmen.
- 6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültige Stimmen gelten als NEIN-Stimmen.
- 7. Die Kassenprüfer sind aus der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von ihr zu wählen.
- 8. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorschlagsrecht und der Wahl ausgeschlossen.

## § 11 Vorstand

- **1.** Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a. Vorsitzender
  - b. 2 stellvertretende Vorsitzenden
  - c. 1. Schriftführer
  - d. 2. Schriftführer
  - e. Schatzmeister
  - f. Rechtskundiges Mitglied
  - g. Vorsitzender des Beirates
  - h. Bis zu 7 weiteren Referatsmitgliedern.
- 2. Die Mitglieder zu a f und h werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- **3.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitende Stellvertreter.
- **4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied gemäß § 11 (1) a,b anwesend ist.
- **5.** Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder den Schatzmeister.
- 7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 II, 2 BGB dahin beschränkt, dass zur Verfügung über Grundstücke

und zur Aufnahme von Darlehen von mehr als ........... €
Die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- **8.** Unter den stellvertretenden Vorsitzenden ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der ältere vor dem jüngeren zuständig.
- 9. Die Geschäftsführung des Vereins bestimmt sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Finanzund Geschäftsordnung.

### § 12 Beirat

- 1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen.
  - Er setzt sich aus mindestens 4, höchstens 20 beruflich aktiven Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis besonders an den Aufgaben des Vereins interessierter Personen berufen.
- 2. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren.

## § 13 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann in dieser Versammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden beschlossen werden. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 4. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung entsprechend dem in § 2 gekennzeichneten Vereinszweck verwendet. Die Verwendungen im Einzelnen erfordern die Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- 5. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.